

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Vollzug der Thüringer Verordnung
über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren
Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (GVBl. S. 430) in Verbindung mit §§ 15 ff., 25 f., 46 ff. ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberste Gesundheitsbehörde für

den Landkreis Sömmerda

folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird angeordnet, dass Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, nach den §§ 11 bis 13 SGB VIII auf dem Gebiet des Landkreises Sömmerda in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wechseln. Für die Durchführung der Angebote gelten die Vorgaben des § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
2. Die Allgemeinverfügung **gilt ab 22. Oktober 2020 bis einschließlich 30. Oktober 2020**, soweit sie nicht früher aufgehoben wird.
3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) in der Fassung vom 2. März 2016, zuletzt geändert durch § 5a der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), in Verbindung mit § 2 Absatz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß §§ 15, 25, 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zuständig.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage der § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Danach kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf der Grundlage der epidemiologischen Einschätzung räumlich begrenzte und zeitlich befristete Ge- und Verbote aussprechen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig den Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie die Unterbreitung von Angeboten nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-

2-KiJuSSp-VO weitestgehend aufrecht zu erhalten. Hierzu zählt insbesondere der Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz.

Zum Zeitpunkt 20. Oktober 2020 lag die 7-Tage-Inzidenz (Fälle von Infektionen in den letzten 7 Tagen je 100.000 Einwohner) im Landkreis Sömmerda bei 64,8 (Linelist des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz). Aufgrund des schnell ansteigenden Infektionsgeschehens im Landkreis Sömmerda und Kumulation mit den Herbstferien vom 17. Oktober 2020 bis 30. Oktober 2020 ist die Möglichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit im Landkreis Sömmerda derzeit nicht auszuschließen. Es ist davon auszugehen, dass diese Angebote des Landkreises Sömmerda während der Herbstferien von Kindern und Jugendlichen verstärkt in Anspruch genommen werden. Die Kinder und Jugendlichen kommen aus verschiedenen Kommunen, haben während des zurückliegenden Zeitraumes vor den Herbstferien verschiedenen Schulen und Einrichtungen besucht, so dass zum Zwecke der Eindämmung möglicher Infektionen der eingeschränkte Regelbetrieb eine geeignete Maßnahme darstellt.

Die Herstellung des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erforderlichen Benehmens mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberste Gesundheitsbehörde erfolgte am 21. Oktober 2020.

Für die Unterbreitung der Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit sind die Vorgaben der §§ 44 und 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzuhalten.

Die befristete Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz ist bei ansteigendem Infektionsgeschehen in der Region ein geeignetes Mittel zur Eindämmung des Infektionsrisikos für die Bevölkerung im Landkreis Sömmerda. Aufgrund der epidemiologischen Einschätzung auf Grundlage des Lageberichts des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales und der Linelist des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz vom 20. Oktober 2020 ist die Anordnung erforderlich, um die Gefahr der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus durch die Umsetzung der Angebote im Bereich der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit zu minimieren. Gegenüber der vollständigen Schließung der zuvor benannten Angebote ist sie das mildeste Mittel, um einerseits dem Wohl der in den Einrichtungen betreuten jungen Menschen und der Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in den Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit als auch der Gesundheit der Menschen im Umfeld der Einrichtungen und Angebote Rechnung zu tragen.

Aufgrund der epidemiologischen Einschätzung ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass eine Anordnung zunächst für einen Zeitraum von zwei Wochen angemessen ist. Nach Abwägung der betroffenen Interessen ist die befristete Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz angemessen und somit anzuordnen.

Hinweis:

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus dem Gesetz gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen gegen diese Verfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Allgemeinverfügung muss auch dann befolgt werden, solange über eine eingereichte Klage nicht entschieden ist.

Beim Verwaltungsgericht Weimar kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 2 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht und ist damit bekannt gegeben, § 41 Abs. 3 S. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Erfurt, den 22. Oktober 2020



Helmut Holter
Minister Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

